

„Entgeltordnung für Nutzung der Sportstätten der Landeshauptstadt Magdeburg“

Aufgrund der §§ 8 und 44 Abs. 6 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die in der Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführten Sportstätten als öffentliche Einrichtungen.
Für die Inanspruchnahme dieser Sportstätten werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 – Sportstätten

Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind Sportplatzanlagen, Leichtathletikanlagen, Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Krafträume, Hallen-, Frei- und Strandbäder.

§ 3 – Regelentgelte

- (1) Die Entgelte werden als Stunden-, Tages-, **Saison-** und **Jahresentgelte** erhoben.
- (2) Bei dem fortwährenden Stunden- bzw. Tagesentgeltanfall sollen zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Bemessungsgrundlage der Stunden- bzw. Tagesentgelte erhoben werden.
- (3) Der Entgeltsatz richtet sich nach dem in der Anlage 2 und 3 aufgeführten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Für Veranstaltungen in Sportstätten gem. § 1 dieser Entgeltordnung, für die Eintrittsgelder erhoben werden, oder für eine sonstige kommerzielle, insbesondere gewerbliche Nutzung der Sportstätten, trifft die Stadt mit dem Nutzer Sondervereinbarungen.

§ 4 – Entgeltschuldner, Erstattungspflichtiger

- (1) Entgeltschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung nach § 1 benutzt oder Leistungen im Sinne der Ziffer 3 des Entgelttarifes Teil A und Ziffer 3 des Entgelttarifes Teil B in Anspruch nimmt.
Schuldner ist auch derjenige, für den die öffentliche Einrichtung nach § 1 benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld für die Monatsentgelte entsteht mit dem in der Zuweisung zur Benutzung der Sportstätte festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Entgeltschuld für die Stunden- und Tagesentgelte entsteht mit der jeweiligen im Entgelttarif näher bezeichneten Inanspruchnahme der Sportstätte oder sonstiger Leistung.
- (3) Die Monatsentgelte werden jeweils am 3. Werktag des Monats für den sie zu entrichten sind fällig.
Die Stunden-, Tages-, **Saison-** und **Jahresentgelte** und sonstige Leistungen werden mit der Inanspruchnahme der Sportstätte oder Leistung fällig.

§ 6 – Entgeltrückerstattung

Werden die im § 1 genannten Sportstätten nach Entrichtung eines Entgeltes nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung.
Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sportstätten aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grund nicht genutzt werden können.

§ 7 – Befreiung von Benutzungsentgelten

Die Benutzung der im § 1 aufgeführten Sportstätten ist bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs- und Wettkamp fzwecken, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltfrei:

- auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die dem Stadtsportbund Magdeburg e.V. angehören und im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässig sind, **entsprechend den in den Sportförderrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI, 1.1 getroffenen Regelungen**,
- auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportgruppen von Behindertenorganisationen und –einrichtungen, soweit kein gesetzlicher Förderanspruch besteht,
- für Magdeburger Schulen im Rahmen des Sportunterrichtes, außer samstags, sonntags sowie an Feiertagen,
- für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem amtlichen Ausweis, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist.

§ 8 – Sondervereinbarungen

- (1) Durch eine Sondervereinbarung ist die Benutzung der im § 1 aufgeführten Sportstätten bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs- und Wettkamp fzwecken, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltermäßig:
 - auf Antrag der als gemeinnützig anerkannten Sportgruppen, die die Bedingungen des § 7, 1. Anstrich, nicht erfüllen,
 - auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder Lehrschein der DLRG bzw. **Wasserwacht** oder vergleichbarer Lehrbefähigung,
 - auf Antrag für Sportgruppen der freiwilligen Wohlfahrtsverbände, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,

- auf Antrag für Sportwettkämpfe von gemeinnützig anerkannten Bundes- und Landesverbänden, sofern keine Einnahmen erzielt werden.
- (2) Bei der Nutzung der kommunalen Hallenbäder, Frei- und Strandbäder erhalten als Einzelpersonen eine Entgeltermäßigung lt. Anlage 2 „Entgelttarife Teil A, Ermäßigung § 8 (2)“:
 - Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - anerkannte Schwerbehinderte (je eine Begleitperson erhält kostenfreien Eintritt),
 - Personen, die im Besitz eines „Magdeburg-Passes“ sind und diesen vorlegen.

(3) Bei der Nutzung der kommunalen Hallenbäder erhalten Einzelpersonen eine Entgeltermäßigung lt. Anlage 2 „Entgelttarife Teil A, Ermäßigung § 8 (3)“

vom Montag bis Freitag für die Nutzungszeit bis 15.00 Uhr:

- Schüler bei Vorlage des Schülersausweises,
- Studenten bei Vorlage des Studentenausweises,
- Auszubildende bei Vorlage eines geeigneten Nachweises,
- Rentner bei Vorlage des Rentenausweises.

Der letzte Einlass mit Ermäßigungsberechtigung erfolgt für die Schwimmbecken um 14.00 Uhr, für die Sauna um 13.00 Uhr.

(4) Bei der Nutzung der kommunalen Frei- und Strandbäder erhalten Einzelpersonen eine Entgeltermäßigung lt. Anlage 2 „Entgelttarife Teil A, Ermäßigung § 8 (4)“:

- Schüler bei Vorlage des Schülersausweises,
- Studenten bei Vorlage des Studentenausweises,
- Auszubildende bei Vorlage eines geeigneten Nachweises,
- Rentner bei Vorlage des Rentenausweises.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Magdeburg vom 24. Mai 1995 sowie deren 1. Änderung vom 01. Juni 2002 und 2. Änderung vom 01. April 2004 außer Kraft.

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Städtische Sportstätten

1. Hallenbäder

Elbe-Schwimmhalle
Schwimmhalle Große Diesdorfer Straße
Schwimmhalle Nord
Schwimmhalle Olvenstedt

2. Strand- und Freibäder

Erich-Rademacher-Bad
Carl-Miller-Bad
Freibad Süd
Strandbad Neustädter See
Strandbad Barleber See

3. Sportplatzanlagen

Rasenplätze
Großfeldplätze über 800 m²
Kleinfeldplätze unter 800 m²

4. Turn- und Sporthallen

Hermann-Gieseler-Halle
Sporthallen über 450 m²
Sporthallen unter 450 m²
Krafträume
Gymnastikräume

Entgelttarif Teil A - Hallen-, Strand- und Freibäder

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. Schwimmhallen

Nutzung der Schwimmbecken

	ohne Ermäßigung.	Ermäßigung § 8 (1)
	pro angefangene Stunde	pro angefangene Stunde
25m Bad ohne Sauna	135,00 €	50,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmbecken	25,00 €	10,00 €
Schwimmhalle Diesdorf (50m Bad ohne Sauna)	150,00 €	120,00 €
davon 1 Bahn	37,50 €	15,00 €
Elbe-Schwimmhalle (50m Bad ohne Sauna)	240,00 €	180,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmbecken	45,00 €	22,50 €

Nutzung für das öffentliche Baden:

ohne Ermäßigung	Ermäßigung: § 8 (2) Kinder bis 16 J., Behinderte, Magd.-Pass	Ermäßigung: § 8 (3) Mo.-Fr. bis 15 Uhr: Rentner, Studenten, Azubi`s, Schüler
-----------------	---	---

Schw.-Halle Diesdorf, Nord und Olvenstedt

pro Person 1. Stunde	2,50 €	1,- €	2,- €
Nachlöse für jede weitere Stunde			
Nachlöse jede weitere begonnene 1/2 Stunde	1,-€	0,50 €	1,- €
10er Karte (10 x 1 Stunde)	22,50 €	9,- €	18,- €

Elbe-Schwimmhalle

pro Person 1. Stunde	3,- €	1,50 €	2,50 €
Nachlöse für jede weitere Stunde			
Nachlöse jede weitere begonnene 1/2 Stunde	1,- €	0,50 €	1,- €
10er Karte (10 x 1 Stunde)	27,- €	13,50 €	22,50 €

Nutzung der Sauna inkl. Schwimmbecken, sofern öffentliches Baden zeitgleich stattfindet:

**Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf,
Schwimmhalle Olvenstedt, Schwimmhalle Nord:**

pro Person 2 Stunden
Nachlöse jede weitere begonnene 1/2 Stunde
10er Karte (10x 2 Stunden)
Familiensauna mit FKK-Baden pro Person 2 Stunden

ohne Ermäßigung	Ermäßigung § 8 (2)	Ermäßigung § 8 (3)
	Kinder bis 16 J., Behinderte, Magd.-Pass	Mo.-Fr. bis 15 Uhr Rentner, Studenten, Azubi's, Schüler
6,- €	3,50 €	4,- €
1,- €	1,- €	1,- €
54,- €	31,50 €	36,- €
7,- €	keine Ermäß.	keine Ermäß.

2. Nutzung der Frei- und Strandbäder:

neu		
ohne Ermäßigung	Ermäßigung: § 8 (2)	Ermäßigung: § 8 (4)
	Kinder bis 16 J., Behinderte, Magd.-Pass	ohne Zeitbegrenzung: Rentner, Studenten, Azubi's, Schüler

Erich-Rademacher-Freibad u. Freibad Süd :

Tageskarte
Feierabendticket ab 18.00 Uhr
Feierabendticket ab 17.00 Uhr
11er Karte (10x bezahlen, 11x baden)

3,- €	1,50 €	2,- €
1,- €	0,50 €	1,- €
30,- €	15,- €	20,- €

**Carl-Miller-Freibad,
Strandbäder Neustädter See, Barleber See:**

Tageskarte
Feierabendticket ab 18.00 Uhr
Feierabendticket ab 17.00 Uhr
11er Karte (10x bezahlen, 11x baden)

2,50- €	1,- €	1,50 €
1,- €	0,50 €	1,- €
25,- €	10,- €	15,- €

Freibad-Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Frei- und Strandbäder)
Jahreskarte - personengebunden nutzbar für alle Hallen- *), Frei- und Strandbäder *) Saunanutzung nicht mit inbegriffen

80,- €	35,- €	60,- €
160,- €	70,- €	120,- €

3. Strandbadbenutzung für Nutzer des Campingplatzes

Dauercamping-Saisonkarte pro Parzelle	50,00 €	keine Ermäß.	keine Ermäß.
Kurzzeitcamping pro Übernachtung, pro Person	0,42 €	0,23 €	0,30 €

4. Sonstige Entgelte

Schwimmballen und Freibäder:

Schwimmunterricht:			
Grundkurs (10 Unterrichtseinheiten à 45 Min.)	Kinder:	35,00 €	
	Erwachsene:	45,00 €	
Nachlösung je Unterrichtseinheit	Kinder:	3,50 €	
	Erwachsene:	4,50 €	
Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs (10 Kurseinheiten à 45 Min.)	Kinder	35,00 €	
Abnahme der Prüfung und Pass:			
Frühschwimmer	ohne Ermäß.:	1,00 €	
Schwimmpassabnahme mit neuem Pass:	ohne Ermäß.:	2,00 €	
Schwimmpassabnahme mit vorhandenem Pass	ohne Ermäß.:	1,00 €	
Webabzeichen:	ohne Ermäß.:	1,00 €	

Wertsachenaufbewahrung:	ohne Ermäß.:	0,50 €
Schlüssel-Pfand:	ohne Ermäß.:	3,00 €
Schlüssel-Verlust:	ohne Ermäß.:	15,00 €
Chip-Coin-Pfand oder Verlust:	ohne Ermäß.:	5,00 €
Solarium (10 Min.):	ohne Ermäß.:	3,00 €
Duschmarke (3 Min. Warmdusche im E.-Rademacher-Bad)	ohne Ermäß.:	0,50 €

Frei- und Strandbäder:

Verleih:	30 Min. Tischtennis	ohne Ermäß.:	0,50 €
	5 Min. Elektrospielmobil	ohne Ermäß.:	0,50 €
	60 Min. Tischtennis	ohne Ermäß.:	1,00 €
	1 Tag Sonnenschirm mit Ständer	ohne Ermäß.:	1,50 €
	1 Tag Liege	ohne Ermäß.:	1,50 €

Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug: Auto	ohne Ermäß.:	1,50 €
" Krad	ohne Ermäß.:	1,00 €
" Fahrrad	ohne Ermäß.:	0,50 €

Händlerstand pro Tag:	10,00 €
-----------------------	---------

5. Sonstige Leistungen:

Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in diesem Entgelttarif nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen.

Entgelttarif Teil B – Sportplätze, Turn- und Sporthallen

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

	Wochentage		Wochenende	
	Entgelt pro angef. Std.	Ermäßigung § 8(1) pro angefangene Std.	Entgelt pro angef. Std.	Ermäßigung § 8(1) pro angefangene Std.
<u>1. Sportplätze</u>				
Rasenplatz	30,68 €	12,78 €	40,90 €	12,78 €
Großfeldplatz über 800 m ²	20,45 €	7,67 €	30,68 €	7,67 €
Kleinfeldplatz unter 800 m ²	15,34 €	5,11 €	15,34 €	5,11 €
<u>2. Turn- u. Sporthallen</u>				
H.-Gieseler-Halle	102,26 €			
Sporthalle über 450 m ²	30,68 €	12,78 €	40,90 €	12,78 €
Sporthalle unter 450 m ²	20,45 €	7,67 €	30,68 €	5,11 €
Kraftraum	15,34 €	5,11 €	15,34 €	5,11 €
Gymnastikraum	5,11 €	2,56 €	5,11 €	2,56 €

3. Sonstige Leistungen

Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in diesem Entgelttarif nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen.